

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1952

Nummer 60

Inhalt

Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 8. 1952 Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 1053

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

1952 S. 1053
erg. d.
1953 S. 303

III. Kommunalaufsicht

Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1952 —
III B 5 701 — Tgb.Nr. 1399 52

Der Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist für das Eigenleben dieser Körperschaften stets von erheblicher Bedeutung. Ich weise daher auf folgendes hin:

Nach § 60 rev. DGO haben die Gemeinden (GV) ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, um mit möglichst wenig Kosten den besten Ertrag zu erzielen.¹⁾ Vor dem Abschluß von Verträgen, die die Energiewirtschaft betreffen (z. B. Vertragsverlängerungen, Bezugs- und Konzessionsverträge, Betriebsführungs-, Anlageüberlassungs- und Verpachtungsverträge), muß daher Klarheit darüber bestehen, was den kommunalen Interessen am besten dient. Im allgemeinen darf ohne zwingende Notwendigkeit weder die Vermögenssubstanz noch der Vermögensertrag geschmälert werden. Auch darf der Geldbedarf allein niemals eine Gemeinde (GV) veranlassen, sich energiewirtschaftlich zu binden. Ferner ist zu beachten, daß den verantwortlichen Organen der Gemeinden (GV) oft die Sachkunde fehlt, um das Ausmaß derartiger Verträge beurteilen zu können. In der Mehrzahl der Fälle haben diese Organe wegen der langen Laufzeit der meisten Verträge nur einmal Gelegenheit, sich mit den in Betracht kommenden Problemen zu befassen, während der Vertragspartner über erfahrene Sachbearbeiter verfügt.

Ich empfehle deshalb, bei Vertragsabschlüssen in der Anlage zusammengestellten „Hinweise für den Abschluß von Energieverträgen“ zu beachten; diesen Hinweisen liegen die Erfahrungen kommunaler Fachleute zugrunde. Darüber hinaus bedürfen alle Vereinbarungen, die den Einzelfall kennzeichnen, sorgfältiger Prüfung.

Um Schädigungen zu vermeiden, die nachträglich nicht mehr zu beseitigen sind, sollte jeweils ein erfahrener und unabhängiger Sachverständiger zugezogen werden. Die kommunalen Spitzenverbände werden auf Anfrage geeignete Sachverständige namhaft machen.

Verzichtet eine Gemeinde (GV) darauf, sich beraten zu lassen, oder läßt sie schriftliche Gutachten und gut-

achtliche Äußerungen in wesentlichen Punkten unbeachtet, so soll der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortlichkeit klären und die Vertretungskörperschaft auf die sich für ihre Mitglieder bei schuldhafter Pflichtverletzung aus § 33 Abs. II rev. DGO ergebende Haftungsmöglichkeit²⁾ hinweisen.

Über Vertragsverlängerungen und neu abgeschlossene Verträge ist gemäß § 108 rev. DGO³⁾ der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) schriftlich zu berichten. Gleichzeitig ist ihr mitzuteilen, inwieweit unabhängige Sachverständige zugezogen waren oder das Vertragswerk von dem Gutachten eines Sachverständigen oder einer gutachtlichen Äußerung des kommunalen Spitzenverbandes abweicht, damit insbesondere unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden kann, ob § 60 rev. DGO⁴⁾ beachtet wurde. Schwierige Fälle sind mir zur Beurteilung vorzulegen.

Die vorstehenden Empfehlungen treten an die Stelle des Runderlasses des RuPrMdl. vom 15. August 1935 (MBliV. S. 1035); damit werden auch alle Verfügungen der Kommunalaufsichtsbehörde, die sich auf diesen Erlaß stützen, aufgehoben.

Dr. Meyers.

¹⁾ Nach § 30 Abs. 3 neue Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung.

²⁾ § 107 neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

³⁾ § 62 Abs. 1 neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Anlage: Hinweise für den Abschluß von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft durch Gemeinden und Gemeindeverbände.)

I. Allgemeine Gesichtspunkte für Energieverträge

1. Rechtzeitig vor dem Abschluß jedes Energievertrages, möge es sich um Werkstilllegungsverträge, Lieferverträge für Teil- oder Vollbezug, Betriebsführungs-, Pacht-, Konzessions-, Gesellschaftsverträge usw. oder um die Verlängerung solcher Verträge handeln, soll von der Gemeinde eine zuverlässige Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt und mit dem Gesamtplan und den Vertragsentwürfen unabhängigen Beratern zur Nachprüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Die kommunalen Spitzenverbände werden auf Anfrage unabhängige Sachverständige benennen.

2. (1) Hinsichtlich der Vertragsdauer gilt folgendes:

Die Vertragsdauer soll eine angemessene Zeit nicht überschreiten. Im allgemeinen wird daher bei einem Hauptvertrag (erstmaliger Vertragsabschluß) über

¹⁾ Nach § 62 Abs. 1 neue Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen ist das Gemeindevermögen auch in seinem Bestand zu erhalten.

²⁾ Wenn nachstehend die Gemeinden erwähnt werden, so sind damit sinngemäß stets auch die Gemeindeverbände gemeint.

30 Jahre nicht hinauszugehen sein. Die Dauer der Verträge, insbesondere bei Vertragsverlängerungen, kann kürzer sein, wenn keine Notwendigkeit zu kostspieligen Um- und Neubauten, sonstigen Beschaffungen und Kapitalanlagen besteht, die sich auch für den Vertragspartner der Gemeinde erst in einem längeren Zeitabschnitt wirtschaftlich ausnützen lassen.

(2) Bei Vertragsverlängerungen sind etwaige Nachteile und Härten, die sich während der Laufzeit des alten Vertrages (des Hauptvertrages) herausgestellt haben, zu beseitigen. Die vorzeitige Verlängerung eines Vertrages ist meist unzweckmäßig. Verhandlungen über eine Fortführung des Hauptvertrages über den Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Vertragsablaufs hinaus sollen so rechtzeitig begonnen werden, daß ein vertragloser Zustand möglichst vermieden wird.

3. (1) Bei Neuverträgen und Vertragsverlängerungen ist darauf zu achten, daß sich nicht die Endschauklauseln wegen anderer Verträge, die zu anderen Zeitpunkten ablaufen, für die Gemeinden nachteilig auswirken. Nach Möglichkeit sollen zusammenwirkende Energieverträge einer Gemeinde annähernd gleichzeitig ablaufen.

(2) Gleichzeitiges Ende aller Verträge von Gemeinden innerhalb eines Kreises sowie von Gemeinden, die zum Belieferungsgebiet desselben Lieferers (Vertragspartners) gehören, ist anzustreben.

4. Von Meistbegünstigungsklauseln ist in der Regel abzusehen, weil sie bei allgemeiner Anwendung einer Preismäßigung und allmählichen Verbesserung der Vertragsbedingungen entgegenwirken können.

5. Bei allen Preisfestsetzungen für wiederkehrende Leistungen sind Vereinbarungen vorzusehen, wonach die Preise den sie bestimmenden Kosten anzugleichen sind. Wird eine Kohlenklausel vereinbart, so ist der Kohlenpreis, auf dem sie beruht, und seine Zusammensetzung so eindeutig anzugeben, daß auch späterhin eine Nachprüfung der Richtigkeit durch Dritte auf Grund bekanntgegebener amtlicher oder gleichzuachtender Belege möglich ist. Der gültige Kohlenpreis ab Zeche und die Fracht hierauf sollen den Vertragspreisen zugrundeliegen, nicht frühere Richtpreise; der Ort der maßgeblichen Verladestelle, für die der Kohlenpreis gilt, und die Art der Verladung sind kenntlich zu machen, damit eine genaue Abgrenzung der in die Gesamtkosten der Kohle einbezogenen Beförderungskosten (z. B. frei Schiff Hafen, frei Bahnwagen Anschlußgleis) möglich ist. Entsprechendes gilt für eine etwa vereinbarte Lohnklausel. Außervertragliche Nebenabreden über eine Senkung der Preise, etwa die Annahme eines anderen als des vertraglichen Kohlenrichtpreises für eine Übergangszeit, sind unerwünscht. Ein für die Preisfestsetzung vereinbarter Anteil der Kohle- und Personalkosten soll durch ein sinnvolles Verhältnis ersetzt werden können, wenn er im Laufe der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat und einem Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

6. Die Preise für wiederkehrende Leistungen sollen sich nicht nur mit den erwähnten Kostenbestandteilen ändern, sondern auch dann, wenn eine nachhaltige Änderung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen aus anderen Gründen eintritt.

7. Bestimmungen, die einem Vertragspartner das Recht zur einseitigen Änderung der Preise aus nur ganz allgemein bestimmten Gründen einräumen (z. B. „und aus sonstigen Gründen“), sind zu vermeiden.

8. Wenn die Entscheidung von Streitfällen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges Schiedsgerichten übertragen werden soll, so bedarf dies in der Regel zur Rechtswirksamkeit eines besonderen Vertrages (§ 1027 ZPO. in der Fass. v. 12. September 1950, BGBl. Nr. 40 S. 624). Zweckmäßiger als das eigentliche Schiedsgericht kann ein Schiedsgutachten sein, das in der Regel von energiewirtschaftlich erfahrenen Sachverständigen erstattet wird, aber die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen läßt.

9. Eindeutige Bestimmungen sind über die Energiequalität zu treffen. Dies gilt sowohl für Strom (Stromart und Stromspannung) als insbesondere auch für Gas (Temperatur und Barometerstand, Heizwert, spezifisches Gewicht und Lieferdruck). Dabei ist genau zwischen der Lieferbeschaffenheit und der Beschaffenheit zu unterscheiden, die die Grundlage für die Preisberechnung bildet. Weiterhin ist zu beachten, daß sich im Laufe der Vertragsdauer die technischen Voraussetzungen für die Energielieferung grundlegend ändern können, wodurch die Lieferbeschaffenheit beeinflußt wird (z. B. Änderung des Heizwertes von Gas). Alle bei Änderungen oder Umstellungen der Lieferbeschaffenheit für die Gemeinde und für die Abnehmer entstehenden Kosten und Nachteile soll der Lieferer tragen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist.

10. Über die Durchleitung von Anlagen des Vertragspartners durch das Gebiet der Gemeinde soll vereinbart werden, daß die Gemeinde über die Linienführung und die Art solcher Anlagen vor dem Baubeginn rechtzeitig durch den Vertragspartner benachrichtigt werden muß. Alle bei dem Bau, dem Betrieb und der Veränderung von Durchleitungsanlagen sowie durch Schädigung des Eigentums Dritter entstehenden Kosten soll der Vertragspartner tragen; er soll sich verpflichten, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde soll für sich im Vertrag das Einspruchsrecht gegen die vom Vertragspartner geplante Linienführung und gegen die Art der Anlagen für den Fall festlegen, daß der geplanten Linienführung und der Art der Anlagen ein vorwiegend öffentliches Interesse entgegensteht. Mit Rücksicht auf die Geschlossenheit des Versorgungsgebiets soll der Vertragspartner aus Durchleitungsanlagen innerhalb des Gemeindegebiets Energie weder mittelbar noch unmittelbar abgeben oder anbieten dürfen.

11. Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, daß unbeschadet der Eigentumsrechte klar und eindeutig bestimmt wird, wer die Unterhaltungskosten und die Abschreibungen für die einzelnen Teile der zur Vertragserfüllung erforderlichen Anlagen zu tragen hat.

II. Reine Energiebezugsverträge

1. (1) Die energieverteilenden Gemeinden müssen darauf achten, daß der nötige Einfluß der Gemeinde auf die Gestaltung der Tarife nach öffentlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten im Rahmen der bestehenden Vorschriften gesichert ist.

(2) Bei Vereinbarungen über die Lieferung der Energie soll darauf geachtet werden, daß die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen und der neu zu erstellenden technischen Anlagen der Gemeinde gewährleistet ist.

2. Wenn sich der Lieferer die unmittelbare Versorgung größerer Abnehmer vorbehalten will, ist zu prüfen, ob dadurch nicht die Wirtschaftlichkeit und Geschlossenheit der gemeindlichen Versorgung gefährdet wird.

3. Es soll möglichst vereinbart werden, daß der Lieferer sich grundsätzlich zu tragbaren Preisermäßigungen bereit erklärt, wenn dies in besonderen Fällen zur Herstellung oder Erhaltung der Geschlossenheit und Einheitlichkeit des Versorgungsgebiets erforderlich ist.

4. Die Vereinbarung von Grundpreistarifen bedarf genauer vorheriger statistischer Berechnungen und gegebenenfalls der besonders sorgfältigen Überprüfung ihrer Klauseln durch unabhängige Sachverständige. Dies gilt insbesondere auch für die Bemessungsgrundlage des Grundpreises (bei der Elektrizität des Leistungspreises), für die zugehörigen Blindstromklauseln usw. Kommen für die Berechnung des Leistungspreises für die Lieferung elektrischer Arbeit mehrere Strommeßstellen in Betracht, so dürfen nicht ohne weiteres die Höchstleistungen der einzelnen Meßstellen zusammengezählt und zum Maßstab des Grundpreises gemacht werden, sondern es muß dem Gesichtspunkt der zeitgleichen Messung — notfalls im Preis — Rechnung getragen werden.

Für den Fall, daß die Gemeinde eigene Energieerzeugungsanlagen ganz oder teilweise stillsetzen, aber betriebsbereit halten will, ist im Vertrag für denjenigen Teil des gesamten Leistungsbedarfs, der bisher mit den stillzusetzenden Erzeugungsanlagen bereitgestellt wurde, ein so niedriger Leistungspreis vorzusehen, daß die Stillsetzung unter Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft wirtschaftlich möglich ist.

5. Bezüglich der Zählerprüfung ist es zweckmäßig, folgendes zu vereinbaren:

Bei Anzweiflung der Richtigkeit der Angaben der eingebauten Zähler steht jeder Partei das Recht zu, eine Prüfung der Zähler durch ein anerkanntes Prüfamt vornehmen zu lassen. Wird das Ergebnis einer solchen, von einer Partei veranlaßten Nachprüfung von der Gegenseite angezweifelt, so ist die Entscheidung der Landeseichdirektion herbeizuführen.

6. Bei Energiebezugsverträgen empfiehlt sich die Vereinbarung besonderer Preise für den Bezug der zur Beleuchtung der Straßen, gemeindeeigenen Gebäude u. dgl. erforderlichen Energie nur dann, wenn diese Vereinbarung nicht die sonstigen Energiebezugsbedingungen beeinträchtigt.

III. Betriebsprüfungs-, Anlageüberlassungs- und Verpachtungsverträge

Betriebsprüfungs-, Anlageüberlassungs- und Verpachtungsverträge stehen zwischen reinen Bezugsverträgen und solchen Verträgen, die dem Lieferer das Recht zur Energieabgabe im Gemeindegebiet in Verteilungsanlagen einräumen, die im Eigentum des Lieferers stehen und für die infolgedessen ein abschließliches Versorgungs- und Wegebenutzungsrecht vereinbart wird (Konzessionsverträge).

1. Bei der Bildung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften sollen die Gemeinden die Kapitalmehrheit und den damit verbundenen Einfluß beanspruchen. Dem Inhalt der Gesellschaftsverträge kommt dabei besondere Bedeutung zu.

2. Die Gemeinde muß darauf achten, daß ihr im Rahmen der bestehenden Vorschriften der nötige Einfluß auf die Gestaltung der Tarife nach öffentlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten in jedem Falle gesichert ist.

3. Bei Überlassung von Verteilungsanlagen ist grundsätzlich zu beachten, daß der Betriebsführer, Unternehmer oder Pächter die Anlagen auf seine Kosten so sorgfältig instandzuhalten und so in Anpassung an die Fortschritte der Technik in bester Weise und nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit zu ersetzen (zu erneuern) und auszugestalten hat, wie es die Sorgfalt für einen ordnungsgemäß geführten Betrieb erfordert.

4. Den Verträgen sind Übergabeverzeichnisse beizufügen, in denen die zu überlassenden einzelnen Teile der Verteilungsanlagen nach Art, Zahl und Wert genau aufgeführt sind.

5. Die Verträge müssen der Gemeinde auch ausreichende Einnahmen für die Abschreibung und Verzinsung der zur Verfügung gestellten Anlagen sichern. Von einer Abschreibungsabgabe, nicht aber von der Zinsabgabe, kann abgesehen werden, wenn die volle Werterhaltung der Anlagen vertragliche Aufgabe des Pächters usw. ist.

6. Im Vertrag soll der Vertragspartner der Gemeinde auch diejenigen Kosten übernehmen, die durch notwendige Maßnahmen der Gemeinde im Gemeindegebiet, insbesondere durch Straßenverlegungen und Straßenumbauten, entstehen; bei derartigen Maßnahmen soll die Gemeinde jedoch auf berechnete Wünsche des Versorgungsunternehmens Rücksicht nehmen.

7. Es ist dafür zu sorgen, daß nicht nur das Alteigentum der Gemeinde in seinem vollen Wert erhalten bleibt, sondern daß auch werterhöhende Umbauten, Anlageerweiterungen (Vergrößerungen oder Verstärkungen) und Neubauten — zusammen Neueigentum genannt — sogleich nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Ein gemischtes Eigentum ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Angemessenheit des Wertes

des Neueigentums, das ebenso wie das Alteigentum bei Ablauf des Vertrages wieder in die Verwaltung und auch in den Besitz der Gemeinde selbst übergeht, ist dadurch zu sichern, daß die Baupläne mit zugehörigen Wirtschaftlichkeitsvorrechnungen rechtzeitig vorher von der Gemeinde genehmigt und die Baudurchführung und Abrechnung während oder unmittelbar nach der Fertigstellung von der Gemeinde nachgeprüft werden kann.

8. Die Bezahlung des Neueigentums ist unabhängig vom Eigentumsübergang zu regeln; im allgemeinen wird eine Bezahlung erst bei Vertragsende unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Wertminderung in Betracht kommen. Soll die Gemeinde das Neueigentum schon während der Vertragsdauer bezahlen, so sind für das Neueigentum ebenso wie für das Alteigentum an die Gemeinde regelmäßig angemessene Zinsen und gegebenenfalls Abschreibungen auf die Anlagewerte zu zahlen, da die Nutzung beim Pächter oder Übernehmer liegt.

9. Die Abschreibungen auf Alt- und Neueigentum müssen in ihrer Höhe angemessen sein und den in dem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig allgemein üblichen Sätzen entsprechen. Eine Vereinbarung über zu niedrige Abschreibungssätze führt dazu, daß die Gemeinde Wertverluste am Alteigentum erleidet und u. U. für das Neueigentum einen zu hohen Preis zahlt.

10. Bei der Bemessung etwaiger Vergütungen für die Betriebsführung ist darauf zu achten, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Betriebsführers stehen.

11. Soll der Vertragspartner eine Verpflichtung zum Betrieb, zur Unterhaltung oder Erweiterung von Anlagen zur Beleuchtung der Straßen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden u. dgl. übernehmen, so empfiehlt es sich, diese Verpflichtung in einem Zusatzvertrag zum Hauptvertrag zu vereinbaren. Hierbei ist eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte zum Eigentum an den Anlagen, wie Wartung, Erhaltung und etwaige Erweiterung der Anlagen, die Beleuchtungszeiten, die Haftung für Schäden, und vor allem zur Kostenberechnung zu beachten.

IV. Konzessionsverträge

1. (1) Durch Konzessionsvertrag wird dem Vertragspartner das Recht zur Energieabgabe im Gemeindegebiet in ihm gehörenden Verteilungsanlagen sowie das Recht zur Benutzung des Gemeindeeigentums, insbesondere auch der Wege, eingeräumt. Bei Verzicht auf Eigenversorgung in einer Energieart wird zu prüfen sein, ob sich hieraus Kostensteigerungen (z. B. im Hebedienst) für die bei der Gemeinde verbleibende Energieart und die Wasserversorgung ergeben, ohne daß sie ausgeglichen werden können.

(2) Wenn einzelne Zuführungs- oder Durchleitungen Dritter im Gemeindegebiet verlegt werden sollen, so sind vertragliche Abmachungen darüber zu treffen.

(3) Die in den vorangegangenen Abschnitten I bis III aufgestellten Grundsätze finden auch hier sinnvolle Anwendung.

2. Beginnt der Konzessionsvertrag mit dem Verkauf der Ortsverteilungsanlagen (des Ortsnetzes) der Gemeinde an Konzessionsnehmer, so ist für das Ortsnetz ein angemessener Kaufpreis zu vereinbaren, bei dessen Bemessung der technische Zustand und der wirtschaftliche Wert des Netzes zu berücksichtigen sind. Es ist darauf zu achten, daß der Kaufpreis nicht in die Bezugspreise und Lieferbedingungen einbezogen wird; er ist getrennt darzustellen, und es soll besonders darüber abgerechnet werden. Es empfiehlt sich ferner, eine angemessene Verzinsung des etwaigen restlichen Kaufpreises festzulegen. Der Restbestand an Anleihen und Darlehen, den die Gemeinde für das Netz in ihren Büchern führt, ist in der Regel nicht als angemessener Kaufpreis anzusehen.

3. Bezieht sich der Konzessionsvertrag nur auf die Versorgung mit einer Energieart oder auf das Verteilungsnetz für eine Energieart, so soll dem Konzessionsnehmer oder Käufer nur das Recht zur

Wegebernutzung für diese eine Energieart, nicht aber auch für die Fortleitung anderer Energiearten überlassen werden; insbesondere darf die Verlegung von Leitungen für andere Energiearten sowie für Schwachstromanlagen und Verkehrsmittel aller Art durch Dritte oder durch die Gemeinde selbst nicht im Verträge ausgeschlossen sein. Die Gemeinde soll sich das Recht ausbedingen, die Verlegung von Energieleitungen, die nur der Durchleitung dienen, auch anderen Unternehmen zu gestatten, sofern sich diese Unternehmen verpflichten, im Gemeindegebiet keine Energie der zum Vertragsgegenstand gemachten Art abzugeben.

4. Mit dem Ablauf des Lieferrechts soll auch das Wegebenutzungsrecht des Vertragspartners endigen. Wird vereinbart, daß nach Ablauf des Vertrages ein Durchleitungsrecht (nicht Lieferungsrecht) bestehen bleiben soll, so wird für die Zeit nach Vertragsende ein angemessenes Benutzungsentgelt oder eine Anerkennungsgebühr festzulegen sein; in jedem Falle ist der Lieferer für etwa der Gemeinde bei Bau und Betrieb solcher Durchleitungsanlagen entstehende Kosten ersatzpflichtig zu machen.

5. Der Vertragspartner soll im Vertrag auch diejenigen Kosten übernehmen, die an seinen Anlagen durch notwendige Maßnahmen der Gemeinde im Gemeindegebiet, insbesondere durch Straßenverlegungen und Straßenumbauten, entstehen; bei derartigen Maßnahmen soll die Gemeinde jedoch auf berechnete Wünsche des Versorgungsunternehmens Rücksicht nehmen.

6. Verkaufsverträge sollen eine genaue Beschreibung der Art, des Umfangs und des Zubehörs der zu übergebenden Anlagen enthalten; bei größeren Anlagen ist dem Vertrag ein Übergabeverzeichnis beizufügen, in dem die einzelnen Teile des Ortsnetzes nach Art und Zahl genau aufgeführt sind.

7. Um bei Ablauf des Konzessionsvertrages die nötigen Unterlagen für die Auseinandersetzung zu besitzen, ist vertraglich zu vereinbaren, daß

- a) die verkauften Anlagen technisch und wirtschaftlich auf der Höhe zu halten und bei Bedarf entsprechend zu erweitern sind,
- b) der Gemeinde rechtzeitig, wenigstens aber ein Jahr vor einem möglichen Kündigungsstermin, der genaue Stand aller einzelnen Anlagekonten nach Anschaffungswerten, Zugängen, Abgängen, Normalabschreibungen, Sonderabschreibungen usw. bekanntzugeben ist,
- c) wesentliche Änderungen während der letzten 10 Jahre vor dem möglichen Vertragsablauf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bedürfen,
- d) über alle Anlagen technische Aufzeichnungen und Zeichnungen anzufertigen und in einwandfreiem Zustande zu halten sind, damit die reibungslose Übernahme aller Anlagen und ihre weitere sichere Betriebsführung nach Vertragsende gegebenenfalls möglich ist.

8. Für die Gemeinde ist das Recht vorzusehen, bei Beendigung des Konzessionsvertrages das Ortsnetz anzukaufen oder zurückzukaufen. Die Bewertungsgrundlagen des Kaufpreises sind im Verträge festzulegen. Als Kaufpreis oder Rückkaufpreis soll der von zwei unparteiischen Sachverständigen zu ermittelnde Schätzwert vereinbart werden, wobei festzulegen ist, daß unter Schätzwert der für den Tag der Übernahme abzuschätzende Herstellungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlagen verstanden werden soll. Der Gemeinde soll zur Ausübung ihres Übernahme-rechts im Vertrag gestattet sein, die Anlagekonten einzusehen sowie den Stand und Zustand der Anlagen selbst jederzeit nachzuprüfen oder durch ihre Beauftragten nachprüfen zu lassen.

9. (1) Auch bei Konzessionsverträgen soll die Gemeinde darauf achten, daß ihr im Rahmen der be-

stehenden Vorschriften der nötige Einfluß auf die Gestaltung der Tarife nach öffentlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten in jedem Falle gesichert ist.

(2) Ferner soll die Gemeinde für den Verzicht auf Eigenversorgung einen angemessenen finanziellen Ausgleich von dem Konzessionsträger erhalten. Eine solche Abgabe wird in der Regel gleichzeitig eine Gegenleistung für die Benutzung des Gemeindeeigentums, insbesondere der Wege, umfassen.

10. Die Gemeinde soll sich im Vertrag ausbedingen, daß die Tarife nach Maßgabe der die Energiepreise bestimmenden Kosten (vgl. I, 5 dieser Anlage) geändert werden können. Die Tarife sollen sich aber nicht nur mit den Kostenbestandteilen ändern, sondern auch dann, wenn eine nachhaltige Änderung der Wirtschaftlichkeit der Energieerzeugung oder Energieverteilung aus anderen Gründen eintritt.

11. Die Gemeinde soll im Sinne der Ziff. 9 anstreben, daß sie auf die Tarifpolitik des Konzessionsnehmers in allen wichtigen sozial- und wirtschaftspolitischen Fällen von sich aus den nötigen Einfluß behält. Wo mehrere Gemeinden die Energieversorgung mit Hilfe eines gemeinschaftlichen überwiegend kommunalen Unternehmens durchführen, ist die Einflußnahme auf die Tarifgestaltung durch die kommunalen Vertreter in den Organen dieses Unternehmens zu wahren.

12. Es ist darauf zu achten, daß alle Bestimmungen über den Anschluß der Abnehmer in den allgemeinen Versorgungsbedingungen eindeutig festgelegt werden. Die Erhebung von Bauzuschüssen oder die Forderung einer Mindestabnahme soll auf solche Fälle begrenzt werden, in denen eine kostendeckende Versorgung für den Vertragspartner zunächst ausgeschlossen ist und dem Vertragspartner die kostenlose Errichtung deshalb nicht zugemutet werden kann. Bauzuschüsse sind aber auch für solche Fälle nur im Rahmen der Selbstkosten vorzusehen. Die Gebietsteile, in denen die Erhebung besonderer Bauzuschüsse oder die Forderung einer Mindestabnahme bei dem Anschluß neuer Abnehmer nicht gestattet ist, sind ausdrücklich festzulegen. Für den Rückkauf der Anlagen ist vorzusehen, daß die zur wirtschaftlichen Energielieferung nach Vertragsende erforderlichen, aber bereits vor Vertragsende von den Abnehmern an den Konzessionsnehmer abgeführten Bauzuschüsse anteilig an die Gemeinde ausgehändigt oder der Gemeinde in Form eines Abzuges vom Rückkaufpreis gutgebracht werden.

13. Für die Vereinbarungen über die Beleuchtung der Straßen, der öffentlichen Zwecke dienenden Gebäude u. dgl. wird auf die Ausführungen im Abschn. III, 11 verwiesen.

14. Bei allen Verträgen, die Gemeindevermögen oder die Betriebsführung an gemeindeeigenen Anlagen und damit das Schicksal der bisher beschäftigten Personen in andere Hände bringen, ist klarzustellen, wie der Übernehmer die bisher beteiligten Personen sicherstellt oder abfindet.

15. Es soll schließlich im Vertrag vereinbart werden, daß der Konzessionsträger verpflichtet ist, der Gemeinde hinreichende Auskünfte über die Versorgungsverhältnisse zu liefern (am besten regelmäßig am Schluß jedes Jahres in Form einer statistischen Übersicht), die zugleich über die im Gemeindegebiet nutzbar abgegebene Energie, gegliedert nach Verwendungsarten und Abnehmergruppen, unterrichtet. Es sollte ferner vereinbart werden, daß die Gemeinde auch zu anderer Zeit eine entsprechende Teilübersicht verlangen kann, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung dieser Angaben glaubhaft macht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1053.